

Aus dem Verwaltungsbericht der Domänen, Forsten und Entsumpfungen des Kantons Bern für das Jahr 1866

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **18 (1867)**

Heft 6

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-763257>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aus dem Verwaltungsbericht der Domänen, Forsten und Entsumpfungen des Kantons Bern für das Jahr 1866.

I. Staatsforstverwaltung.

Eine der wichtigsten Errungenschaften des Jahres 1866 bezüglich der Forstverwaltung des Kantons Bern ist die Sanktion des Wirtschaftsplanes über die 29,433 Tucharten haltenden freien Staatswaldungen. Die jährliche Gesamtnutzung beträgt nach demselben 18,000 Normalklafter à 100 Kubikfuß oder 24,000 Raum- oder gewöhnliche Klafter à 75 Kubikfuß, und ist solche auf Antrag der Forstdirektion durch den Großen Rath unterm 18. April 1866 für die nächsten 10 Jahre als nachhaltig zu beziehendes Quantum angenommen worden.

Bezüglich des neuen Forstgesetzes ist von der Direktion ein Entwurf bereits ausgearbeitet, um in einer der nächsten Sitzungen des Großen Rathes vorgelegt zu werden. Die bedeutende Flächenausdehnung von Gemeinde- und Korporationswaldungen, die ungefähr 260,000 Tucharten betragen, sowie der Umstand, daß die Bedeutung und Wichtigkeit derselben für den nationalen Wohlstand mehr und mehr im Volke zum Bewußtsein kommen, berechtigt zu der Hoffnung, es möchte dieses Projekt der Hauptsache nach genehmigt und durch dasselbe das Hauptvermögen der Gemeinden für alle Zeiten sicher gestellt werden.

Im Personale der Forstverwaltung haben nur unbedeutende Veränderungen stattgefunden.

Als Forstamtsgehülfen wurden auf eigenes Ansuchen aus ihren bisherigen Stellen entlassen:

Herr Karl Cuttat, Unterförster, von Rossemaison.

„ Johann Wenger, Unterförster, von Forst.

Die hierdurch erledigten Stellen wurden besetzt durch:

Herrn Constant Borruat, von Chevenez.

„ Wilhelm Stähli, von Burgdorf.

Die Bannwarte wurden in der Mehrzahl auf den Vorschlag der Forstämter theils definitiv, theils provisorisch wieder gewählt.

Ins forstliche Prüfungskollegium wurde an die durch Tod des Herrn Dr. Schild erledigte Stelle als Mitglied desselben erwählt:

Herr Professor B. Gerwer in Bern.

Als Sekretär der Forstdirektion wurde am 19. Juli 1866 auf weitere 4 Jahre bestätigt der bisherige,

Herr Johann Albert Kistler in Bern.

Um den Oberförsterkandidaten die erforderliche praktische Ausbildung zu erleichtern und ihnen Gelegenheit zur Kenntnißnahme der forstamtlichen Geschäftsführung zu verschaffen, ertheilte die Direktion die Bewilligung, daß in Zukunft Oberförsterkandidaten als Gehülfen bei den Forstämtern eintreten können.

Patentirt wurden im Laufe des Jahres als

Oberförster:

1. Herr Herrmann Kern, in Bern;
2. „ Johann Simon, von Reutigen;
3. „ Karl Risold, von Bern.

Forsttaxatoren:

1. Herr Johann Martin Ullmann, in Bern;
2. „ Johann Eschampion, von Gals.

Unterförster:

Herr Constant Borruat, von Chevenez.

Forstgeometer:

1. Herr Arnold Schuhmacher, von Bern;
2. „ Johann Simon, von Reutigen;
3. „ Niklaus Holzer, von Juzwyl;
4. „ Friedrich Brönnimann, von Belp.

Der Geometerkurs unter der Leitung des Herrn Kantonsforstgeometer Rohr dauerte vom 26. März bis 21. April. Es nahmen daran Theil 8 Berner, 5 Schweizer aus den Kantonen Aargau, Luzern, Graubünden, Schaffhausen und 2 Ausländer, im Ganzen 15 Mann.

Um den jüngern Geometern die Anschaffung eines Theodoliths zu erleichtern, wurde von der Forstdirektion, im Einverständniß mit dem Regierungsrathe, in der mechanischen Werkstätte von Herrmann und Pfister in Bern eine Anzahl ausgezeichnete Instrumente angekauft und den Geometern zum Kostenspreise mit der Vergünstigung einer ratenweisen Abzahlung abgegeben.

Der Centralbannwartenkurs im alten Kantonstheil fand auf der Rütli unter der Leitung des Herrn Kantonsforstmeisters vom 2.—21. April und vom 29. Oktober bis 17. November statt.

Nach bestandener Prüfung wurden patentirt:

6 Bannwarte I. Klasse;

2 " II. "

Der Centralbannwartenkurs im neuen Kantonstheil wurde in Bruntrut abgehalten unter der Leitung des Herrn Oberförster Amuat, 3 Wochen im Frühjahr und 3 Wochen im Herbst.

Es wurden patentirt als Bannwarte:

8 Bannwarte I. Klasse;

6 " II. "

Kreisbannwartenkurse wurden von allen Forstämtern ausgeschrieben, wegen Mangel an Theilnehmern aber nur in den Forstkreisen Oberland und Thun abgehalten.

Das Areal der freien Staatswaldungen hat sich durch Kauf um 11 Tucht. 22,400 D.F. vermehrt. Die Kaufsumme beträgt 8450 Fr.

Aus den Staatswaldungen wurden circa 2 Millionen Pflanzen verkauft. Der Erlös aus Pflanzen hat betragen

in den Jahren 1831—1840 durchschnittlich per Jahr	168 Fr. 37 Rp.
" " " 1841—1850 " " "	1365 " 70 "
" " " 1851—1860 " " "	4225 " 08 "
" " " 1861—1865 " " "	5180 " 52 "
im Jahre 1866	9112 " 20 "

Die Forstverwaltung macht am Pflanzenverkauf im Allgemeinen weder Gewinn noch Verlust; in ebenen Gegenden übersteigt der Erlös die Kosten, in den Berggegenden verhält es sich umgekehrt.

Die Waldwegbauten werden konsequent fortgesetzt, die definitive Ausarbeitung des von den Oberförstern entworfenen Wegnetzes wird das kantonale Forstgeometerbüro besorgen. Durch die Wegbauten wird der Holzerlös bedeutend erhöht und der Kostenaufwand mehr als gedeckt.

Bei Aufstellung des Wirthschaftsplanes über die Staatswaldungen wurden zum Zwecke genauer Ermittlung von Ertrags- und Zuwachsfaktoren in normalen Beständen 24 Probeflächen angelegt.

Eine andere Neuerung, welche auf den wiederholt geäußerten Wunsch verschiedener Besitzer von Gerbereien, der Staat möchte für Erziehung von Gerberinde Sorge tragen, bereits bei Aufstellung des Wirthschaftsplanes angestrebt wurde, besteht in der Umwandlung von circa 200 Tucharten Wald in Eichenschälwald, welche Fläche innert 10 Jahren verdoppelt werden soll.

Das Resultat des Rindenabsatzes im letzten Jahr ist aber nicht günstig ausgefallen, indem der Erlös dem Werth der Rinde durchaus nicht entspricht. Sollte sich in Zukunft dieses Verhältniß nicht günstiger gestalten, so läge es im Interesse des Staates, statt obige Fläche, wie ursprünglich beabsichtigt, zu vergrößern, auch die schon vorhandenen Eichenschälwälder wieder in Hochwaldungen überzuführen. Es ist indes zu hoffen, daß die betreffenden Gerbermeister zu ihrem eigenen Besten das Entgegenkommen der Forstverwaltung durch bessere Angebote in den nächsten Jahren auch unterstützen werden.

Ueber 33 Staatswaldungen sind bis jetzt nach der Instruktion vom 10. August 1862 neue Pläne angefertigt worden. Dieselben zeichnen sich durch getreue Darstellung der Bodenkonfiguration und sichere Flächenangaben aus.

Die Durchschnittspreise des verkauften Holzes betragen:

Jahr.	Brennholz Klafter à 75 K'.		Bauholz per K'.
	Fr.	Kp.	Kp.
1859	18.	96	40,8
1860	18.	43	43
1861	18.	20	47
1862	17.	52	45,7
1863	17.	43	46,6
1864	18.	43	46,73
1865	18.	80	45,15
1866	18.	28	40,95

Bau- und Brennholzpreise zeigen somit für das letzte Jahr ein nicht unbedeutendes Sinken.

4. Rechnungsverhältnisse.

Die Rechnung der Staatsforstverwaltung vom 1. Oktober 1865 bis 1. Oktober 1866 weist folgende Ergebnisse nach:

Einnahmen:

	Normalklafter.	Fr.	Kp.
Holzschlag aus freien Staatswaldungen .	18,000.74	568,309.	92
Staatsantheil aus Rechtsamewaldungen .	28.70	818.	—
Zusammen	18,029.44	569,127.	92

Davon gehen ab:

Die Lieferungen an Berechtigte, Armenholz, u.	880.20	21,807.	25
Bleiben	17,149.24	547,320.	67
Die Nebennutzungen steigen an auf		34,481.	90
		581,802.	57

Uebertrag . 581,802. 57

Ausgaben:

	Fr.	Rp.
Kosten der Zentralverwaltung	6,906.	45
Kosten der allgemeinen Forstverwaltung	42,692.	03
	<u>49,598.</u>	<u>48</u>
Wirthschaftskosten, Kulturen, Küstlöhne, Hutlöhne etc.	165,471.	19
Staats- und Gemeindsabgaben	27,241.	84
Verschiedenes	7,612.	39
	<u>249,923.</u>	<u>90</u>
Wirthschaftsbetrag	331,878.	67

Gegenüber dem Budget ein kleiner Ausfall von Fr. 5121. 33, welcher hauptsächlich durch die Wirthschaftsplanrevision verursacht wurde.

Ueber die bedeutende Steigung des Reinertrages der Staatsforstverwaltung in den letzten 50 Jahren gibt folgende Zusammenstellung die nöthige Auskunft:

Jahre.	Reinertrag durchschnittlich jährlich. Fr.
1816—1830	41,851
1831—1846	182,927
1847—1855	178,168
1856—1865	286,267
1866	331,878

Vergleicht man diese Daten mit dem Reinertrag des Jahres 1866, so darf man gerechterweise einer derartigen Mehrung des Geldertrages keine Billigung nicht versagen, zumal wenn man beachtet, daß die so überaus günstige Rechnung der Forstverwaltung ihren Grund nicht etwa in einer Vermehrung der Hauungen auf Unkosten der Waldungen hat, sondern theils in der sorgfältigen Benützung der Waldprodukte, theils in dem gesteigerten Werthe derselben, vorzüglich aber in den verbesserten Verkehrsmitteln, welche den Markt erweitert und erleichtert haben.

Die Richtigkeit dieser Annahme wird durch die Thatsache verdeutlicht, daß von 1830 bis 1845 jährlich nach Abzug der bedeutenden Holzlieferungen an Berechtigte durchschnittlich circa 30,000 Raumklasten geschlagen wurden, während nun nach dem Wirthschaftsplan nur 24,000 Raumklasten geschlagen werden.

Das Staatswaldareal beträgt im ganzen Kanton mit Neujahr 1867 30,166 Tucharten mit einem Schätzungswerthe von 15,497,580 Fr. *)

*) Vergleicht man diesen Schätzungswerth mit dem Reinertrag, so ergibt sich eine Verzinsung von nur circa 2¹/₄ 0/0, die Schätzung erscheint daher hoch u. d. R.

II. Forstpolizeiverwaltung.

Waldtheilungen unter Berechtigte sind keine neuen vorgekommen.

Es wurden zu bleibender Urbarmachung bewilligt

126 Zuch. 27,492 □'

Dagegen nach § 3 des Gesetzes wieder
angepflanzt

88 " 5,923 "

Die Verminderung des Areal's beträgt

somit

38 Zuch. 21,569 □'

Als Aequivalent wurden an Ausreutungsgebühren bezogen

Fr. 6,581. 40

an solchen waren noch verfügbar auf 1. Oktober 1865 „ 27,392. 30

Zusammen Fr. 33,973. 70

Im laufenden Jahre wurden zu forstpolizeilichen
Kulturen verwendet

„ 2,750. 14

Bleiben verfügbar Fr. 31,223. 56

Nach Abzug der als Aequivalent ausgeführten Waldanpflanzungen
wurden gerodet:

von 1832—1856 durchschnittlich jährlich 232 Zucharten

„ 1857—1865 „ „ 74

im Jahre 1866 „ „ 38¹/₂ „

Bringt man die vom Staate aufgeforsteten Weiden mit in Rech-
nung, so erzeigt sich, daß während der letzten zehn Jahre das Wald-
areal nicht vermindert, sondern vergrößert wurde.

Der Regierungsrath genehmigte die Wirthschaftspläne für 10
Gemeindewaldungen mit einem Flächeninhalt von 14,296 Zucharten,
in Arbeit sind die Wirthschaftspläne über 42 Gemeindewaldungen, die
zusammen 23,851 Zucharten messen, und eingeleitet ist die Aufstellung
von Wirthschaftsplänen für 88 Gemeinden mit einem Waldareal von
48,703 Zucharten. In Vermessung begriffen sind die Waldungen von
8 Gemeinden mit einem Flächeninhalt von circa 6788 Zucharten.

Holzschlag- und Ausfuhrbewilligungen wurden im alten Kantons-
theil ertheilt für 1221 Klafter Buchen und 2529 Klafter Nadel-
brennholz, 47,778 Stämme Bauholz, 60 Saghölzer, 668 Eichen und
208 Stämme Nuzholz.

Die Forstpolizeistraffälle belaufen sich auf 5208 und die gespro-
chenen Bußen betragen 26,063 Fr. 86 Rp.

Die Rechnung der Forstpolizeiverwaltung ergibt:

An Ausgaben 26,952 Fr. 88 Rp.

„ Einnahmen 13,110 „ 38 „

Mehrausgaben 13,842 Fr. 50 Rp.

Günstiger als das Budget 1,157 „ 50 „

III. Entsumpfungen.

1. Juragewässerkorrektion.

Die eidgenössische Mehrwerthschätzungskommission hat ihre Arbeiten im Sommer 1866 beendigt, das Gesammtergebniß der letztern ist kurz folgendes:

Entsumpfungsgebiet	42,448	Zucharten.
Gewonnener Strandboden und Flußbette	7,747	„
Das ganze Korrektionsgebiet umfaßt somit	50,195	Zucharten.
Mehrwerth des Entsumpfungsgebietes nach erfolgter Korrektion und Kanalisation	7,303,641	Fr. 22 Rp.
Werth der Strandböden und Flußbette	545,968	„ 75 „
Mehrwerth von Gebäuden	175,000	„ — „
Entlastung von der Wuhrpflcht	100,000	„ — „
Mehrwerth im Ganzen	8,124,609	Fr. 97 Rp.
Abzug für die Binnenkorrektion	2,202,073	„ 92 „
Mehrwerth zu Gunsten der Hauptkorrektion	5,922,536	Fr. 5 Rp.
Die Kosten für die Ausführung des ganzen Unternehmens sind veranschlagt auf:	14,000,000	Fr.
Der Bundesbeitrag beträgt:	4,670,000	„

Es bleiben somit für die Kantone und das Grundeigenthum 9,330,000 Fr.

An diese haben laut Bundesbeschluß die Kantone mindestens $\frac{3}{4}$ des Bundesbeitrages, also 3,500,000 „ zu leisten, es bleiben somit für das Grundeigenthum 5,830,000 Fr.

Der ermittelte Mehrwerth beträgt 5,922,536 Fr. also circa 92,500 Fr. mehr als die auf die Grundbesitzer fallenden Kosten.

Vom Kanton Bern fallen in das Entsumpfungsgebiet 24,467 Zucharten

An Strandboden und Flußbetten gewinnt derselbe 4,033 „

Zusammen 28,500 Zucharten

Der Mehrwerth dieses Landes beträgt: 4,504,060 Fr. 09 Rp.

Die Binnenkorrektion kostet . 1,031,530 „ 37 „

Der Mehrwerth für die Hauptkorrektion berechnet sich daher auf 3,472,529 Fr. 72 Rp.

An die auf den Kanton Bern fallenden Kosten von 5,470,200 „ — „ hat der Kanton zu bezahlen 2,052,000 „ — „ die Grundbesitzer 3,415,200 „ — „

letztere also circa 54,000 Fr. weniger als der Mehrwerth ihrer Grundstücke beträgt.

Ueber die Schätzung sagt die Kommission: „Bezüglich der Ausmittlung des muthmaßlichen Mehrwerthes möchten wir noch bemerken, daß wir die bestimmte Ansicht theilen, es sei der Mehrwerth so festgesetzt, daß derselbe nur den reellen Vortheil repräsentire, welcher dem betreffenden Besitzer durch die Korrektion erwachsen werde, so daß die volle Zutheilung der Ansätze an die Privaten sich rechtfertigen müsse.“

Ueber die Art der Ausführung des Projektes konnte zwischen den betheiligten Kantonen Bern, Solothurn, Neuenburg, Freiburg und Waadt noch keine Verständigung erzielt werden.

2. Haslethal-Entsumpfung.

Der Große Rath genehmigte am 1. Februar ein Dekret, durch welches die Entsumpfung des Haslethals als ein im öffentlichen Interesse liegendes Unternehmen erklärt wird. Nach demselben zerfällt das ganze Unternehmen in 4 Theile:

1) Die Verbauung und Aufforstung der geschiebführenden Wildbäche im Korrektionsgebiet.

Von den auf Fr. 50,000 veranschlagten Kosten übernimmt der Staat einen Drittheil, die Markkorrektur einen Drittheil und die Gemeinden, in deren Gebiet die Bauten und Aufforstungen ausgeführt werden, einen Drittheil.

2) Die Korrektur der Aare zwischen der Lamm und dem Brienzensee: An die auf Fr. 600,000 veranschlagten Kosten trägt der Staat einen Drittheil und die Grundeigenthümer in Perimeter zwei Drittheil.

3) Kanalisation und Entsumpfung des Thalbodens.

Die Kosten, auf Fr. 390,000 veranschlagt, werden ausschließlich von den Grundeigenthümern getragen.

4) Die Durchführung einer verbesserten Flureintheilung, ausgeführt auf Kosten der betreffenden Flurgenossen.

Außer den in Ziffer 1 und 2 erwähnten Beiträgen übernimmt der Staat im Weiteren die Kosten einer allfälligen Verlegung oder Veränderung der bestehenden öffentlichen Straßen und Brücken und ferner die Kosten der technischen Oberleitung und Oberaufsicht.

Die betheiligten Gemeinden Meiringen, Brienzweyler, Hofstetten und Brienz haben zur Ausführung des Unternehmens bei der eidgenössischen Bank ein Anleihen von 800,000 Fr. aufgenommen, das der Staat garantirt.

Alle Einsendungen sind an El. Landolt, Professor in Zürich
Reklamationen betreffend die Zusendung des Blattes an Drell, Fühli
und Comp. daselbst zu adressiren.